



Turnverein Bruchhausen-Vilsen von 1863 e.V.



Geschäftsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung in ihrer gültigen Form zugrunde.

§ 2 Inhalte der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Berichte der Spartenleiter:innen
 - e) Bericht des/der Sportabzeichenbeauftragten
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen
 - h) Anträge gemäß § 12 (3) der Satzung
 - i) Verschiedenes

§ 3 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands werden nach Bedarf durchgeführt.
- (2) Unabhängig davon sollte mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes stattfinden.
- (3) Die Sitzungen werden bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie können aber auch als Telefon- bzw. Videokonferenz oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Spartenleiter:innen
- c) dem/der Sportabzeichenbeauftragte

§ 5 Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der einzelnen Sparten mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 45,00 Euro
 Erwachsene 90,00 Euro
 Familien (Kinder bis 18 Jahre) 180,00 Euro
 Passive Mitglieder 35,00 Euro
 aktive Ehrenmitglieder (nach Vollendung des 70. Lebensjahres) 90,00 Euro
 passive Ehrenmitglieder (nach Vollendung des 70. Lebensjahres) beitragsfrei
- (2) Der Beitrag wird in Halbjahresbeträgen im Januar und Juli eingezogen.
- (3) Eine Beitragsumstellung erfolgt zu dem Einzugstermin, der dem Ereignis folgt.
- (4) Mutter- und Kindturnen: Wechselt ~~das~~ ein Kind in eine andere Sparte, muss das Kind dem Verein beitreten.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Alle zu Ehrenden werden vom geschäftsführenden Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- a) Ein Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es das 70. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehört.
 - b) Im Sterbefall eines Ehren-/Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand über eine in seinem Ermessen liegende Maßnahme der Anteilnahme.
 - c) Mit einer Urkunde werden Mitglieder geehrt, die 25, 40 oder 50 Jahre dem Verein angehören.
 - d) Auf jeder Mitgliederversammlung werden geehrt:
 - a) Sportlerin des Jahres
 - b) Sportler des Jahres
 - c) Mannschaft des Jahres.
 Die entsprechende Wahl erfolgt auf der letzten Sitzung des erweiterten Vorstandes im Kalenderjahr.

- e) Ein Mitglied, das sich 10, 20 oder 30 Jahre für den Verein eingesetzt hat (z. B. Spartenleiter/Übungsleiter) wird auf der Mitgliederversammlung mit einem Präsent geehrt.
- f) Die Ernennung eines Vereinsmitgliedes zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kostenübernahme bei Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlung:
Essen und Getränke während der Versammlung übernimmt der TV Bruchhausen-Vilsen.
- (2) Erweiterte Vorstandssitzung zu Weihnachten:
Essen und Getränke während der Versammlung übernimmt der TV Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen:
Der TV Bruchhausen-Vilsen gewährt keine Zuschüsse; jeder Teilnehmer kommt daher für seinen Verzehr selbst auf.

§ 9 Sparten

- (1) Die Spartenleiter:innen führen im Auftrage des Vorstandes ihre Sparten eigenverantwortlich.
- (2) Die Spartenzuwendungen werden vom geschäftsführenden Vorstand jährlich bei den Spartenleiter:innen erfragt, mit dem erweiterten Vorstandes in dessen letzter Sitzung im Kalenderjahr erörtert und von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.
- (3) Die Spartenzuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Spartenleitung eine Nachbewilligung erfolgen. Über eine nachträgliche Erhöhung der Spartenzuwendung kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
- (5) Die Sparten wirtschaften in eigener Verantwortung, dies umfasst:
 - Einnahmen:
 - Durchführung von Turnieren und Sportveranstaltungen
 - Spenden gemäß § 11 der Geschäftsordnung
 - Ausgaben:
 - Anschaffung von Sportgeräten
 - Ausgaben im Wert von über 250 Euro sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen

- Abrechnung von Fahrtkosten zu Punktspielen, Wettkämpfen etc. (Ausland ist immer ausgenommen) und offiziellen Meisterschaften und Wettkämpfen (Einzel und Mannschaften) sind in allen Sparten ausschließlich im Jugendbereich möglich. Es werden pro Kilometer 0,16 Euro ab Bruchhausen-Vilsen erstattet, sofern im PKW mindestens 3 Kinder mitfahren. Fahrtkosten dürfen höchstens für 3 PKW pro Veranstaltung abgerechnet werden
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen – auch nicht im Jugendbereich
- Sämtliche Ausgaben sind nur für satzungsgemäße Zwecke möglich
- Zahlung der Fachverbandbeiträge
- Zahlung der Melde- und Startgelder
- Fachliteratur, Zeitschriften, Bürobedarf, Porto

§ 10 Übungsleiter/Trainer

- (1) Die Ausbildungskosten zum Übungsleiter werden vom Verein mit maximal 300 Euro bezuschusst. Die Kosten müssen nachgewiesen werden, Fahrtkosten werden nicht erstattet. Der Zuschuss wird nur bei bestandener Prüfung bezahlt.
- (2) Der Übungsleiter verpflichtet sich, nach bestandener Prüfung dem Verein zwei Jahre lang als Übungsleiter zur Verfügung zu stehen.
- (3) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen pro geleistete Trainingsstunde gewährt:

▪ Übungsleiter mit gültiger Lizenz (ab 18 Jahre)	13,00 Euro
▪ Übungsleiter ohne Lizenz/Co-Trainer	8,00 Euro
▪ „Helfer“	4,00 Euro
- (4) Höhere Entschädigungen für Übungsleiter mit Lizenz (höher als C) oder wegen hoher Fahrtkosten sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (5) Aufstellungen über geleistete Trainingsstunden sind quartalsweise bis zum 10. eines Folgemonats bei dem für die Abrechnung von Übungsleitern zuständigen Mitglied im geschäftsführenden Vorstand einzureichen und sind die Grundlage für die Bezahlung.

§ 11 Spenden

- (1) Spenden sind unmittelbar auf das Konto des TV Bruchhausen-Vilsen von 1863 e.V. IBAN DE89 2915 1700 1550 0008 95 bei der Kreissparkasse Syke zu zahlen. Anschließend wird vom ersten Vorsitzenden eine Spendenbescheinigung ausgestellt und die Spende auf das Konto der Sparte überwiesen.

§ 12 Homepage

- (1) Auf der Homepage des TV Bruchhausen-Vilsen ist Folgendes zu veröffentlichen:
- a. Einladung inkl. Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung
 - b. Termine
 - c. Satzung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Aufnahme- und Übungsleiterabrechnungsformulare

Bruchhausen-Vilsen, den 28. Dezember 2022

gez. Stampe

Burkhard Stampe
1. Vorsitzender

gez. Seidenschwarz

Axel Seidenschwarz
1. stellv. Vorsitzender